

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

DELTA Umwelt-Technik GmbH
Rheinstraße 17
14513 Teltow

Geltungsbereich

Alle Beauftragungen, Bestellungen oder Abrufe (nachfolgend „Aufträge“) von Lieferungen und Leistungen (zusammen nachfolgend als Leistung bezeichnet) an DELTA Umwelt-Technik erfolgen ausschließlich aufgrund dieser AGB in ihrer jeweils zum Zeitpunkt des Auftrages gültigen Fassung, soweit nichts anderes schriftlich vereinbart ist. Die aktuelle Fassung ist unter <http://www.delta-umwelt.com/unternehmen> hinterlegt und wird auf Anforderung unentgeltlich zur Verfügung gestellt. Von den nachfolgenden oder den gesetzlichen Regelungen abweichende Bestimmungen - insbesondere widersprechende Geschäftsbedingungen- sind für DELTA Umwelt-Technik nur verbindlich, sofern sie ausdrücklich schriftlich bestätigt wurden. Die vorbehaltlose Lieferung von Waren, Leistungen, Diensten oder Entgegennahme von Zahlungen bedeutet seitens DELTA Umwelt-Technik keine Anerkennung abweichender Bestimmungen.

Preise/ Zahlung

Soweit nicht anders vereinbart sind die Kosten für Verpackung, Versicherung, Fracht und Umsatzsteuer nicht enthalten. Alle Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung Eigentum der Delta Umwelt-Technik GmbH.

Wir behalten uns das Eigentum an der Ware bis zur Erfüllung aller Forderungen vor, die uns gegen den Kunden jetzt oder zukünftig zustehen. Der Kunde ist berechtigt, die Vorbehaltsware im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr zu verarbeiten und zu veräußern, solange er nicht im Verzug ist. Verpfändungen und Sicherungsübereignungen sind unzulässig.

Die Abrechnung unserer Leistungen erfolgt, wenn nicht anders vereinbart, nach Baufortschritt oder auf Nachweis im Anschluss an die Ausführungen der Leistungen. Der Betrieb bzw. Vorhaltung unserer Anlagentechnik wird monatlich abgerechnet.

Wir sehen Teilrechnungen vor. Die Inbetriebnahme einer Anlage hat spätestens 3 Monate nach Lieferung zu erfolgen. Nach Ablauf dieser Zeit werden die entsprechenden Teilzahlungen unabhängig von der Inbetriebnahme fällig.

Bei nicht fristgerechter Bezahlung behalten wir uns den Abtransport vor.

Für die Freimeldung von Anlagen, die durch uns vorgehalten und/oder betrieben werden, gilt eine Frist von 15 Werktagen.

Unsere Mitarbeiter sind nicht berechtigt Zahlungen ohne eine schriftliche Vollmacht entgegenzunehmen. Ebenfalls sind sie nicht berechtigt, rechtverbindliche Erklärungen abzugeben.

Unser Zahlungsziel beträgt 14 Tage ohne Abzug. Bei Ausschreibungen richtet sich das Zahlungsziel nach den Vergabeunterlagen.

Angebotsgültigkeit

Wir halten 3 Monate an unser Angebot gebunden. Technische Änderungen sowie Änderungen in Form, Farbe und/oder Abmessungen bleiben im Rahmen des Zumutbaren vorbehalten.

Bauseitige, nicht im Angebot enthaltene Leistungen

Wenn nicht anders angegeben, sind die Folgenden Leistungen nicht in unserem Angebot enthalten:

- Kosten für Genehmigungen o.ä.
- Gestellung einer ebenerdigen, befestigten Stellfläche für die Behandlungsanlage
- Fundamentarbeiten, Mauerwerksarbeiten, Bohr- und Tiefbauarbeiten sowie andere bauliche Maßnahmen
- Befahrbarer Zugang zur Anlage für LKW (Anlieferung)
- Gestellung von Strom incl. Anschlüssen
- Gestellung von Frischwasser für Reinigungsarbeiten und Notduschen, einschl. Anschlüssen
- Gestellung von sanitären Einrichtungen
- Förderung des kontaminierten Mediums bis zur Vorlage bzw. dem Anschluss der Reinigungsanlage
- Entsorgungsleistungen (z.B. Sedimente, Schlämme, Ölphase)
- Betreiben der Anlage
- Isolierung / Begleitheizung der Anlage
- Sowie alle nicht im Angebot enthaltene Leistungen

Eine ausreichende, adäquate und unterbrechungsfreie Stromversorgung ist durch den Auftraggeber sicherzustellen.

Lieferbedingungen

Die Lieferfrist beginnt bei Klärung aller technischen und kaufmännischen Details. Insbesondere beginnt die Frist nach Erhalt:

- Eines von Ihnen unterschriebenen Exemplars der Auftragsbestätigung
- Ihrer Zustimmung zu unseren Zeichnungen und technischen Spezifikationen
- Der erforderlichen Dokumente , Daten, Genehmigungen
- Anzahlung (wenn vereinbart)

Schadenersatzansprüche des Käufers/Mieters gegen den Verkäufer/Vermieter wegen Nichtlieferung oder verspäteter Lieferung sind in jedem Fall ausgeschlossen. Der Vertragsabschluss erfolgt unter dem Vorbehalt der richtigen und rechtzeitigen Selbstlieferung durch unsere Zulieferer, es sei denn, die Nichtbelieferung ist von uns zu vertreten.

Gefahrübergang

Die Gefahr geht bei Absendung der Anlage auf den Besteller über, auch dann, wenn frachtfreie Lieferung vereinbart wurde. Der Besteller hat somit für eine anschließende Versicherung zu sorgen.

Garantie

Wir garantieren für die Dauer von 12 Monaten einwandfrei Funktion und Materialgüte für den gesonderten Liefer- und Leistungsgegenstand unseres Angebotes. Sie beginnt bei Gefahrübergang. Die Garantie kann nur dann in Anspruch genommen werden, wenn zugesandte Bedienungs-, Gebrauchs- und Wartungsvorschriften vollumfänglich eingehalten werden.

Ausgenommen sind dabei Schäden, die durch unbekannte Luft- und Wasserinhaltsstoffe, sowie durch Katalysatorgifte* verursacht wurden. Für elektrische Teile gilt eine Garantie von 6 Monaten.

Die Garantie erstreckt sich nicht:

- auf Mängel, die entstanden sind infolge natürlicher Abnutzung, mangelhafter Einbau- und Montagearbeiten durch den Besteller oder Dritte, fehlerhafter Inbetriebsetzung, fehlerhafter oder nachlässiger Behandlung, nicht sachgemäßer oder bestimmungsgemäßer Beanspruchung;
- auf Mängel, die ohne unsere vorherige Zustimmung durch den Besteller oder von Dritten vorgenommene Instandhaltungsarbeiten verursacht wurden;
- auf Lieferteile, die infolge ihrer Beschaffenheit oder nach Art ihrer Verwendung einen vorzeitigen natürlichen Verschleiß unterliegen, z.B. Gleitringdichtungen von Pumpen, Dichtungen, Packungen, Federn, Manometer sowie Elektroinstallationen wie Birnen, Sicherungen etc., Teile aus Gummi, Kunststoff usw.

Haftung

Wir haften für die von uns zu vertretenden unmittelbaren Sachschäden, insgesamt maximal in Höhe des Auftragswertes. Wir haften nicht für Produktionsausfall, Betriebsunterbrechung, entgangenen Gewinn, Verlust von Informationen und Daten, Verlust von Zinsen und sonstige Vermögensschäden sowie mittelbare Schäden. Bei einem Personenschaden haften wir im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen. Dies gilt nicht, soweit z.B. bei einem Schaden an einer privat genutzten Sache oder wegen Vorsatzes, grober Fahrlässigkeit oder Fehlens zugesicherter Eigenschaften zwingend gehaftet wird.

Wir übernehmen keine Gewähr für Schäden, die durch unberechtigte Inbetriebnahme oder Änderungen ohne unsere ausdrückliche Zustimmung, durch unrichtige oder gewaltsame Behandlung, übermäßige Beanspruchung, mangelhafte Wartung, uns unbekannte Luft- und Wasserinhaltsstoffe, ungeeignete Betriebsmittel, natürlichen Verschleiß oder äußere Einflüsse entstehen. Soweit die von uns gelieferten Komponenten, Maschinen und Anlagen mit anderen Komponenten von Drittlieferanten verbunden werden und damit Teil der Gesamtanlage werden, übernehmen wir für die von uns gelieferten Anlagen und Komponenten nur dann eine Gewährleistung für die Funktionstüchtigkeit der gesamten Anlage, wenn die Projektierung und die Berechnung der Gesamtanlage von uns vollständig ausgeführt wurde und wir in soweit eine schriftliche Zusage abgegeben haben.

Grundlage unserer Gewährleistung für die Funktionstüchtigkeit der von uns gelieferten Maschinen und Anlagen ist, dass sich keine baulichen, technischen oder sonstigen Veränderungen gegenüber den ursprünglich uns vorgegebenen oder beim Auftrag zugrunde gelegten Daten ergeben. Sollten derartige Veränderungen eintreten, sind wir insoweit von der Gewährleistung frei.

Mietkonditionen

Der Mieter hat den Mietgegenstand pfleglich zu behandeln und angemessen zu versichern. Vermietete Anlagen dürfen ausschließlich gem. unseren Betriebsanweisungen und im Rahmen des vereinbarten Verwendungszwecks betrieben und eingesetzt werden. Zahlungskonditionen: bei Mietbeginn, jeweils monatlich im Voraus, ohne Abzug.

* insbesondere Silizium-, Halogen (z.B. Chlor-), Phosphor-, Schwefel, Schwermetall und Bleiverbindungen, sowie Aerosole, Stäube und Mercapte.

Anlagen, die ins Ausland gehen

Unsere Preisstellung erfolgt ab Werk Teltow. Verpackung und Transport der Anlage ausschließlich durch den Auftraggeber.

Es gelten folgende Zahlungsbedingungen, wobei alle Zahlungen durch eine 100 % Akkreditive zu unseren Gunsten über eine deutschen Bank abzusichern sind

- 40 % bei Auftragserteilung
- 40 % bei Fertigstellung
- 10 % nach Funktionsnachweis und Meldung der Lieferbereitschaft
- 10 % nach Inbetriebnahme und Bestätigung durch die entsprechende Analytik, dass die Anlage die vorgegebenen Einleitwerte einhält, spätestens jedoch 6 Wochen nach Meldung der Lieferbereitschaft unabhängig von einer erfolgten Inbetriebnahme

Unsere Preise verstehen sich netto, zzgl. Steuern und Zöllen.

Eine Umsatzsteuerbefreiung gem. §17 c UStDV gilt nur unter der Voraussetzung, dass der Auftraggeber (Rechnungsempfänger), bei der Auftragserteilung seine Umsatzsteuer-ID-Nummer benennt. Bei Nichterfüllung der Voraussetzungen zur Steuerbefreiung werden die üblichen Steuern berechnet.

Gerichtsstand/Erfüllungsort

Gerichtsstand ist Potsdam. Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland und Ausschluss des UN-Kaufrechts, auch wenn unser Kunde seinen Sitz im Ausland hat.

Sonstiges

Das Angebot wurde auf Grundlage der zur Verfügung gestellten Unterlagen ausgearbeitet und ist auf dieser Grundlage gültig.

Das Angebot, die mitgeteilten Informationen und die damit verbundene Konzeption der Anlage sind geistiges Eigentum der Delta Umwelt-Technik GmbH und unterliegen den gesetzlichen Urheberrechten und dürfen nicht ohne schriftliche Zustimmung an Dritte weitergeleitet werden.

Die Partner verpflichten sich, alle Dokumente und Informationen, von denen sie im Rahmen Ihrer Zusammenarbeit zur Erfüllung der Verpflichtungen unter diesem Vertrag Kenntnis erhalten haben, ausschließlich für die Erfüllung des Kaufvertrages anzuwenden und diese Dokumente und Informationen vertraulich zu behandeln. Dritten Parteien werden nur Dokumente und Informationen bis zu dem Grad zur Verfügung gestellt, welches für die Ausführung des Kaufvertrages tatsächlich erforderlich ist. Diese Verpflichtung bleibt auch nach Beendigung des Vertragsverhältnisses bestehen. Die Partner sind verpflichtet, diese entsprechende Geheimhaltungspflicht ihrem Personal und dritten Parteien, die eine beratende Funktion haben oder in der Erfüllung des Kaufvertrages eingebunden sind, aufzuerlegen.

Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen unwirksam sein oder werden, so wird hierdurch die Gültigkeit Vertrages im Übrigen nicht berührt. Die Parteien verpflichten sich, die unwirksame Regelung durch eine solche zu ersetzen, die dem angestrebten wirtschaftlichen Zweck in rechtlich zulässiger Weise am nächsten kommt.